

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Ladung wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Kastellaun und Simmern.

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Unternehmensflurbereinigung

Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler

Aktenzeichen: 61031 HA. 10.2

Simmern, 24. November 2017

Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-59

Telefax: 0671 92896-549

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler

**Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten
Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin
über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

- I. In der Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler, Rhein-Hunsrück-Kreis wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Montag, 18. Dezember 2017

vormittags von 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr

im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Zimmer U 5,

Schloßplatz 10, 55469 Simmern

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen

mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Montag, 18. Dezember 2017, vormittags um 11.00 Uhr
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Zimmer U 5,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **19.12.2017** schriftlich oder zur Niederschrift Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60 - 68, 55545 Bad Kreuznach

eingegangen sein. Die Schriftform kann durch die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Simmern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.
Werner Nick
(Abteilungsleiter)